



Rundschreiben Nr. 1 / 21



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Kindergeld / Freibeträge

Steuerzahler werden ab 2021 entlastet

Pauschbeträge

Menschen mit Behinderung werden
ab 2021 steuerlich entlastet

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

November-Lockdown

Außerordentliche Wirtschaftshilfe
der Bundesregierung

Pkw-Verkauf

Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt
keine Gewinnminderung

Vermietungseinkünfte

Verlustausgleichsbeschränkung bei
vermögensverwaltenden KGs

Abschreibung

Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer
im Betriebsvermögen

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 6

Verschmelzung

Verlängerung der steuerlichen
Umwandlungsfristen bis 2021

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 7

Paketzusteller

Sind vom Arbeitgeber übernommene
Verwarnungsgelder Arbeitslohn?

5. ... FÜR HAUSBESITZER 7

Vorweggenommene Erbfolge

Hausverkauf gegen Veräußerungszeitrente
löst Zinsertrag aus

Wichtige Steuertermine Januar 2021

- 11.01.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev.
und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.01.2021.
Diese Schonfrist gilt nicht bei
Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Scheckzahlungen gilt die
Zahlung erst drei Tage nach Eingang
des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Kindergeld / Freibeträge

Steuerzahler werden ab 2021 entlastet

Der Bundestag hat am 29.10.2020 das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, das Kindergeld ab 2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhalten Eltern monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab dem 01.01.2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt auch eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist.

Daneben sind Erleichterungen vorgesehen, von denen alle Steuerzahler profitieren. Der **Grundfreibetrag** soll ab 2021 auf 9.744 € und ab 2022 auf 9.984 € steigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die Angehörige mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Schließlich soll die „kalte Progression“ – die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden – ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 27.11.2020

Pauschbeträge

Menschen mit Behinderung werden ab 2021 steuerlich entlastet

Der Bundestag hat am 29.10.2020 das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen verabschiedet. Menschen mit Behinderung können Pauschbeträge geltend machen, statt ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat diese **Pauschbeträge**, deren Höhe vom Grad der Behinderung (GdB) abhängt, **verdoppelt**. Zudem wurde die veraltete Systematik hinsichtlich des GdB aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Ab 2021 können Steuerzahler mit einem GdB von mindestens 20 ohne besondere Voraussetzungen diese Pauschbeträge geltend machen:

bei einem GdB von mindestens	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €

Hinweis: Für Menschen, die hilflos sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Wer in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, muss **behinderungsbedingte Fahrtkosten** nun nicht mehr einzeln nachweisen. Ab 2021 wird eine Pauschalbetragsregelung in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge eingeführt. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
- 4.500 € für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und „H“.



Über die Fahrtpauschale hinaus sollen keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtpauschalen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sein. Die Pauschale soll statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtpauschalen von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen sein. Für die Berücksichtigung der Pauschale muss gleichwohl ein **Antrag** gestellt werden. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschalen erfüllt sein, wird immer nur die höhere Pauschale gewährt.

Ab 2021 wird der **Pflege-Pauschbetrag** bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig vom Kriterium „hilflos“ gewährt. Konkret sind folgende Pauschbeträge vorgesehen:

- 600 € bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € bei Pflegegrad 3 und
- 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5.

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen (Pflegegrade 2 bis 5) **in der häuslichen Umgebung** ab. Die Pflege besteht zum Beispiel in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (u.a. Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

Hinweis: Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 27.11.2020.



2. ... FÜR UNTERNEHMER

November-Lockdown

Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung

Wegen des Teil-Lockdowns im November 2020 gewährt die Bundesregierung betroffenen Unternehmen eine unbürokratische Sonderunterstützung. Der Zuschuss berechnet sich nach dem Umsatz im November 2019 bzw. aus dem durchschnittlichen Umsatz 2019.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Dazu zählen auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten. Unternehmen, die nachweislich regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, sind als **indirekt Betroffene** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien, die für Hotels arbeiten und nicht unmittelbar von der Schließungsanordnung betroffen, aber faktisch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind). Das gilt zudem für **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Grundsätzlich ist der **Antrag** über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, verteidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte) zu stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Eine Ausnahme gilt für Soloselbstständige: Sie sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt antragsberechtigt. Für ihren Antrag brauchen sie ein ELSTER-Zertifikat, das über das ELSTER-Portal generiert werden kann.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **75 % des Umsatzes im November 2019**. Soloselbstständige haben zusätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße: Sie können sich für den Umsatz im November 2019 oder den durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz 2019 entscheiden.

→



Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit der Unternehmensgründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den durchschnittlichen Wochenumsatz abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es jedoch keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss insbesondere auch für Lebenshaltungskosten nutzen.

Hinweis: Andere Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Wir erläutern Ihnen gerne die Details!

Erzielt ein Unternehmen trotz Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit die Förderung den Vergleichsumsatz nicht übersteigt, wird diese bei einem darüber hinausgehenden erwirtschafteten Umsatz angerechnet.

Hinweis: Für Gastronomiebetriebe, die Speisen im Außerhausverkauf anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung Sonderregelungen. Bitte sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne ausführlich!

Pkw-Verkauf

Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens verkauft, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Laut Bundesfinanzhof kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, die Abschreibung des Fahrzeugs sei wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert worden.

Der Veräußerungserlös sei trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren.



Vermietungseinkünfte

Verlustausgleichsbeschränkung bei vermögensverwaltenden KGs

Haftet ein Unternehmer nur beschränkt, gelten für den Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften und den Verlustabzug besondere Regeln. Grundsätzlich ist der Ausgleich bzw. Abzug **auf den Haftungsbetrag begrenzt**, weil der Unternehmer durch die darüber hinausgehenden Verluste in ihrem Entstehungsjahr regelmäßig weder rechtlich noch wirtschaftlich belastet ist.

Diese Verlustausgleichsbeschränkung ist sinngemäß auch auf vermögensverwaltende KGs mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzuwenden. Der einem Kommanditisten zuzurechnende, nichtausgeglichene oder abgezogene Werbungskostenüberschuss ist mit Überschüssen zu verrechnen, die ihm in späteren Jahren aus seiner Beteiligung an der KG zuzurechnen sind. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unabhängig von der Einkunftsart. Vor diesem Hintergrund unterscheidet nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) zwischen **ausgleichsfähigen und verrechenbaren Verlusten**.

Hinweis: Das BMF hat sich darüber hinaus zur Berechnung eines fiktiven Kapitalkontos und zum Verlustausgleich bzw. zur Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften geäußert. Ihre Fragen zum Verlustausgleich beantworten wir gerne. →



Abschreibung

Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer im Betriebsvermögen

Gibt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit auf, muss er einen Aufgabegewinn ermitteln und versteuern. Befindet sich ein häusliches Arbeitszimmer in seinem Betriebsvermögen, muss er auch den Wertzuwachs dieses Raums erfassen. Wird der Raum in das Privatvermögen überführt, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem **Buchwert** des Raums in den Aufgabegewinn einzubeziehen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die während der aktiven freiberuflichen Tätigkeit geltenden steuerlichen Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer keinen Einfluss auf die Höhe des Aufgabegewinns haben. Der bei der Gewinnermittlung anzusetzende Buchwert des häuslichen Arbeitszimmers muss demnach um die reguläre gesetzliche Abschreibung gemindert werden.



3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Verschmelzung

Verlängerung der steuerlichen Umwandlungsfristen bis 2021

Bereits im März 2020 hatte die Bundesregierung die pandemiebedingten Schwierigkeiten bei Umwandlungen erkannt und die Fristen für Verschmelzungen von acht **auf zwölf Monate** verlängert, sofern die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bis Ende 2020 erfolgte. So durfte etwa eine Verschmelzung zum 31.12.2019 statt bis zum 31.08.2020 ausnahmsweise erst bis zum 31.12.2020 angemeldet werden.

Dabei wurde versäumt, auch die Anmeldefristen im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) für Einbringungen und für den Formwechsel auf eine Personengesellschaft anzupassen; dies besserte man im Juni 2020 durch das Corona-Steuerhilfegesetz nach. Diese Gelegenheit nutzte man auch, um eine Ermächtigung des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu installieren. Danach darf das BMF ohne Zutun des Gesetzgebers **per Rechtsverordnung** die Fristen des UmwStG ändern, wenn das Bundesjustizministerium (BMJV) die Fristen für Verschmelzungen (im Umwandlungsgesetz) wiederum verlängern sollte.

Dies hat das BMJV mit der **Verordnung** zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie getan. Umwandlungsbilanzen dürfen nun auch für bis zum 31.12.2021 angemeldete Verschmelzungen bis zu zwölf Monate alt sein. Um einen Gleichklang mit Einbringungen und dem Formwechsel auf eine Personengesellschaft herbeizuführen, hat das BMF von seinem Recht Gebrauch gemacht und die maßgeblichen Fristen ebenfalls gleichlautend angepasst.





4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Paketzusteller

Sind vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder Arbeitslohn?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führt, der die Ordnungswidrigkeit (Parkverstoß) begangen hat.

Im Streitfall betrieb der Arbeitgeber einen Paketzustelldienst. Teilweise erhielt er in Innenstädten keine Ausnahmegenehmigung, die ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in ansonsten nicht freigegebenen Bereichen (z.B. Halteverbots- oder Fußgängerzonen) unter bestimmten Auflagen ermöglicht hätte. In diesen Fällen nahm er es hin, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhielten. Wenn für diese Ordnungswidrigkeit Verwarnungsgelder erhoben wurden, zahlte der Arbeitgeber als Halter der Fahrzeuge die „Knöllchen“. Das Finanzamt ging insoweit von **Arbeitslohn** aus. Das Finanzgericht (FG) gab demgegenüber dem Arbeitgeber Recht.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Er hat zwar bestätigt, dass im Streitfall die Zahlung der Verwarnungsgelder auf eine **eigene Schuld des Arbeitgebers** erfolgte. Dieser Aspekt spricht laut BFH gegen die Annahme eines Lohnzuflusses bei dem Arbeitnehmer, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat. Das FG muss aber im zweiten

Rechtsgang prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen hatten, dadurch Arbeitslohn zugeflossen ist, dass der Arbeitgeber ihnen gegenüber einen Regressanspruch hat, auf dessen Realisierung er jedoch verzichtete.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Vorweggenommene Erbfolge

Hausverkauf gegen Veräußerungszeit- rente löst Zinsertrag aus

Mitunter übertragen Eltern ihren Kindern ein Hausgrundstück durch vorweggenommene Erbfolge und erhalten hierfür eine Veräußerungszeitrente. In einem solchen Fall fließen ihnen mit den Rentenzahlungen steuerpflichtige Zinseinkünfte (Kapitaleinkünfte) zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs hervor. Dabei sei unerheblich, ob es sich um eine teilentgeltliche Übertragung handle, bei der die Summe der Rentenzahlungen niedriger sei als der Verkehrswert der Immobilie zum Übertragungszeitpunkt.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, bevor Sie Vermögensgegenstände teilentgeltlich auf die nächste Generation übertragen! Wir beraten Sie gerne zur steueroptimierten vorweggenommenen Erbfolge.

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de